

Rechtliche Abklärungen betreffend Plangenehmigung für Trafostationen und ähnliche Stromnetz-Bauten

Das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 hatte zum Ziel, dass sich ein Gesuchsteller für Bewilligungen nur noch an eine einzige Behörde des Bundes wenden muss. Im Elektrizitätsgesetz (Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, EleG; SR 734.0) wurde mit Art. 16 Abs. 3 die Bestimmung eingeführt, dass das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) alleine für die Plangenehmigung von Starkstromanlagen wie z.B. Trafostationen zuständig ist. Eine Baubewilligung des Kantons oder der Gemeinde ist deshalb nicht notwendig. Wenn eine solche erteilt wird, so ist diese nicht rechtswirksam (siehe auch Entscheid des Bundesgerichtes 1C_604/2014 vom 12. Mai 2015, Fall „Buswil“).

Das ESTI als alleinige Bewilligungsinstanz muss abklären, ob im konkreten Fall ausserhalb der Bauzone gebaut werden darf. Das ESTI holt dazu Stellungnahmen des ARE-TG (Amt für Raumentwicklung) und je nach Umständen auch vom ARE-Bund ein. Dabei handelt es sich um Stellungnahmen, nicht um Bewilligungen. In einem Abkommen zwischen ARE-Bund und ESTI ist festgelegt, in welchen Fällen das ESTI auf eine Stellungnahme des ARE-Bund verzichten kann. Wenn beispielsweise eine Trafostation durch einen Neubau mit identischer Grösse ersetzt, so holt das ESTI nur eine Stellungnahme des ARE-TG ein. Letzteres holt dazu je nach Umständen Stellungnahmen bei den kantonalen Ämtern für Umwelt und Denkmalpflege ein. Das kantonale ARE ist vom ESTI immer zu berücksichtigen, weil u.U. kantonales Recht zu weiteren Einschränkungen führen kann (Art. 16 Abs. 4 EleG). Bei mehreren Tausend Gesuchen pro Jahr holt das ESTI in ca. 200 Fällen eine Stellungnahme des ARE-Bund ein.

Ziel der Gesetzesrevision von 1999 war, dass die alleinige Zuständigkeit des ESTI zu einer Vereinfachung des Verfahrens führt, weil sich der Gesuchsteller nur noch an eine einzige (Bundes-)Behörde wenden muss und keine weiteren Bewilligungen des Bundes oder des Kantons nötig sind. In der Realität führt dies aber oft dazu, dass das Verfahren um mehrere Monate verzögert wird, weil das ESTI vor einem Entscheid auf die Stellungnahmen warten muss.

Sowohl beim ARE-Bund als auch beim ARE-TG gibt es Stimmen, die dieses Verfahren für wenig zweckmässig halten. Für das Bauen ausserhalb der Bauzone ist laut Art. 25 Abs. 2 RPG grundsätzlich der Kanton zuständig. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen, z.B. bei grossen Waldrodungen und Autobahnen. Es ist systemfremd, dass neben solchen Grossprojekten auch kleine Trafostationen in Abweichung von Art. 25 RPG in die Kompetenz des Bundes fallen. Sinnvoller wäre es, wenn das ESTI bei Bauten ausserhalb der Bauzone ausschliesslich eine Stellungnahme des kantonalen ARE einholen würde oder wenn bei Bauten ausserhalb der Bauzone das ESTI nicht mehr für die Prüfung der Baubewilligung zuständig wäre, sondern zusätzlich zur Bewilligung des ESTI eine Baubewilligung des kantonalen ARE eingeholt werden müsste. Dazu müsste Art. 16 Abs. 3 EleG entsprechend geändert werden.

Auf Unverständnis stösst beim bisherigen Verfahren beispielsweise, dass eine Solaranlage ausserhalb der Bauzone zwar ohne Baubewilligung erstellt werden kann (Art. 18a RPG), für den Bau der dazu benötigten Trafostation dann aber monatelang auf eine Bewilligung der Bundesbehörden gewartet werden muss.

lic. iur. Georg Engeli, 3. Juli 2015